

DR. FINGERLE

RECHTSANWÄLTE

DR. FINGERLE RECHTSANWÄLTE GBR
FERDINAND-LASSALLE-STR. 22 04109 LEIPZIG



vorab per Fax: 0341/2141-444

Landgericht Leipzig

Zivilkammer

Harkortstraße 9

04107 Leipzig

Leipzig, den 18. Juli 2016

Unser Zeichen: **225/16HC31/eb** (Bitte stets angeben!)

Sachbearbeiter: RA Coen

Sekretariat: Frau Ebnetter

Durchwahl: +49 (0)341-940167-12

E-Mail Adresse: coen@dr-fingerle.de

- 05 O 730/16 -

In dem Rechtsstreit

Getty Images International ./ Hoffmann, P. u. a.

nehmen wir zum Schriftsatz der Klägerin vom
22.06.2016 wie folgt Stellung:

1.

Die Behauptung der Klägerin, sie sei eine auf den Cayman Islands nach dortigem Recht gegründete juristische Person, die ihren Geschäftssitz in Irland unterhalte, und sie werde durch die unter I. 3. des klägerischen Schriftsatzes namentlich genannten Direktoren vertreten, wird bestritten.

DR. DANIEL FINGERLE

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
FACHANWALT FÜR FAMILIENRECHT

MICHAEL WESSNER

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
FACHANWALT FÜR MIET- UND WEG-RECHT

LUTZ MAASS

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT

UWE KARSTEN

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT
REFERAT VERKEHRSRECHT

CHRISTOPH FIEDLER

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR TRANSPORT- UND SPEDITIONSRECHT
FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

MIRCO SIEVERT

RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT
REFERAT ANWALTS-, NOTAR-, STEUERBERATERHAFTUNG

HANS HERBERT COEN

RECHTSANWALT
REFERAT GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ
REFERAT HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

DANIELA FREIMANN

RECHTSANWÄLTIN/MEDIATORIN
REFERAT BANK- UND KAPITALMARKTRECHT
REFERAT ERBRECHT

FERDINAND-LASSALLE-STR. 22
04109 LEIPZIG

TELEFON +49 (0) 3 41 – 9 40 167 – 0
TELEFAX +49 (0) 3 41 – 9 40 167 – 20

MAIL@DR-FINGERLE.DE
WWW.DR-FINGERLE.DE

STEUER-NR. 231/153/44501
UST.-ID-NR. DE252751616

UNSERE KOOPERATIONSPARTNER:
(TERMINE NACH VEREINBARUNG IM HAUS):

REINHARDT & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE UND
INSOLVENZVERWALTER GMBH
INSOLVENZVERWALTUNG UND
SANIERUNGSBERATUNG

DR. LAUER & KOY
CONSULTING PARTNERS GMBH
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

PATENTANWÄLTE
TOBIAS KÖHLER DIPL. ING.(FH), PAT. ING.
VOLKMAR MÜLLER DIPL. ING., PAT. ING.
PATENTANWÄLTE / EUROPEAN PATENT ATTORNEYS
EUROPEAN TRADEMARK ATTORNEYS

DIPL.-PSYCH.
CORDULA SÖFFTGE
MEDIATORIN FÜR WIRTSCHAFT
MEDIATORIN FÜR FAMILIE

Soweit sich die Klägerin hinsichtlich ihrer Vertreter auf ihren eigenen Internetauftritt beruft, ist dieser kein geeignetes Beweismittel, da der eigene Internetauftritt der Klägerin gerade nicht die Überprüfung der Richtigkeit der darin wiedergegebenen Informationen ermöglicht.

Das Impressum des klägerischen Internetauftritts enthält u. a. folgende Angabe:

„Registrierungsstelle: Irish Company Registration Office, Nummer: 905461“

Beweis: Impressum,

Anlage B 3

Unter der angegebenen Nummer ist jedoch beim Irish Company Registration Office kein Eintrag verzeichnet.

Beweis: Internetausdruck,

Anlage B 4

Die Richtigkeit der im Impressum der Klägerin angegebenen Informationen ist vor diesem Hintergrund zweifelhaft.

Jedenfalls ist es den Beklagten nicht möglich, die Richtigkeit der klägerischen Darstellung durch Einsichtnahme in ein öffentliches Register nachzuvollziehen.

Im Übrigen ergibt sich weder aus dem Vortrag der Klägerin noch aus deren Impressum, ob die Personen, bei denen es sich nach dem Vortrag der Klägerin um deren Direktoren handeln soll, alleinvertretungsberechtigt sind.

Weiter wird mit Nichtwissen bestritten, dass das Original der als Anlage K 13 in Kopie vorgelegten Vollmacht von dem darin namentlich genannten Daniel Gluckman unterzeichnet wurde.

2.

Die Aktivlegitimation der Klägerin bleibt bestritten.

a)

Die Klägerin meint, soweit die Beklagten die Echtheit der angeblich von Elyse Lewin stammenden Unterschrift unter der „Bestätigung der Rechteinhaberschaft“ mit Nichtwissen bestritten hätten, sei dies unsubstantiiert. Das trifft nicht zu. Der Gegner des Beweisführers kann die Echtheit einer Urkunde grundsätzlich mit Nichtwissen be-

streiten, wenn er an ihrer Errichtung nicht mitgewirkt hat (BGH, Urteil vom 16. November 2012 – V ZR 179/11 –, juris). So liegt der Fall auch hier.

b)

Aus der von der angeblichen Fotografin Lewin unterzeichneten „Bestätigung der Rechteinhaberschaft“ ergibt sich im Übrigen nur, dass die angebliche Urheberin die Rechte an der streitgegenständlichen Fotografie der Firma Getty Images (US) Inc. eingeräumt hat.

Die Klägerin leitet ihre Aktivlegitimation von einer weiteren Rechteübertragung durch die Firma Getty Images (US) Inc. her. Zu deren Beweis legt die Klägerin eine „Bestätigung der Rechteübertragung“ vor, wonach die Firma Getty Images (US) Inc. der Klägerin das Recht zur Lizenzierung und Verbreitung sämtlicher Fotografien, an denen die Firma Getty Images (US) Inc. das ausschließliche Nutzungsrecht innehat, eingeräumt worden sein soll.

Aus den jeweiligen Erklärungen – „Bestätigung der Rechteinhaberschaft“ einerseits und „Bestätigung der Rechteübertragung“ andererseits – ergibt sich jedoch nicht, wann die jeweilige Rechteübertragung erfolgt sein soll.

Der Vortrag der Klägerin wäre jedoch nur schlüssig, wenn die Übertragung der Rechte von der angeblichen Fotografin Lewin an die Firma Getty Images (US) Inc. erfolgt wäre, bevor diese ihre Rechte an sämtlichen Fotografien, an denen sie das ausschließliche Nutzungsrecht innehatte, an die Klägerin übertragen hat. Das lässt sich den vorgelegten Erklärungen jedoch nicht entnehmen.

Im Übrigen ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, ob die Person, welche die „Bestätigung der Rechteübertragung“ seitens der Firma Getty Images (US) Inc. unterzeichnet hat, zu deren (Allein-) Vertretung berechtigt war. Das wird, ebenso wie die Echtheit der Unterschrift, vorsorglich mit Nichtwissen bestritten.

Im Übrigen ist die Annahme der Rechteübertragung durch die Klägerin nicht dargelegt.

3.

Die Beklagten sind nach wie vor der Ansicht, dass die Klägerin offenbar bewusst nicht gegen diejenigen Internetportale vorgeht, auf denen das streitgegenständliche Bild zum kostenlosen Download angeboten wird.

Die Beklagten hatten bereits mit der Klageerwiderung im Einzelnen unter Benennung der jeweiligen Internet-Adressen vorgetragen, bei welchen Portalen das streitgegenständliche Bild zum kostenlosen Download angeboten wird.

Der Unterzeichner hatte sich unter anderem an die Streitverkündeten, die Betreiber des Internetportals www.sexy-gifs.de, gewandt.

Beweis: Zeugnis des Unterzeichners

Diese haben daraufhin bzw. nach Zustellung der Streitverkündung offenbar ihr gesamtes Portal abgeschaltet.

Die Klägerin und deren Prozessbevollmächtigte haben demgegenüber offenbar keinerlei Schritte gegen die Betreiber der entsprechenden Portale unternommen.

Jedenfalls war das streitgegenständliche Bild am 30.06.2016 noch bei folgenden Portalen eingestellt:

<http://www.animierte-gifs.net/cat-babys-46.htm>

<http://1234gifs.de/lustige-babyfotos/lustige-babyfotos07.htm>

<http://biene1949.npage.de/meine-baby-gifsammlung.html>

<http://www.babygalerie.info/babygalerie.htm>

http://www.linkpix.de/img-Kleine_Babybilder_Bild-73206.htm

Beweis: Zeugnis des Herrn Dr. Robert Hoffmann, b.b.

Die Klägerin hat offenbar nicht einmal dann rechtliche Schritte gegen die Betreiber der oben genannten Seiten unternommen, nachdem die Beklagten diese benannt haben.

Das lässt den Schluss zu, dass die Klägerin und deren Prozessbevollmächtigte nicht an der Unterbindung der Verbreitung des streitgegenständlichen Bildes interessiert sind, sondern davon profitieren, dass weitere Internet-Nutzer von den (vermeintlich) kostenlosen Portalen aus das streitgegenständliche Bild herunterladen.

Das Argument der Klägerin, der vorliegende Fall zeigt, dass die Klägerin durchaus gegen unlicenzierte Nutzung vorgehe, geht an der Sache vorbei. Die Argumentation der Beklagten geht dahin, dass die Klägerin gerade gegen diejenigen Portale, die zu einer erheblichen Weiterverbreitung des streitgegenständlichen Bildes beitragen, nicht vorgeht, so dass künftige Verletzungsfälle gerade nicht verändert werden, sondern vielmehr zu erwarten sind.

Es geht nicht darum, dass gesamte World Wide Web „lückenlos und in Echtzeit“ auf unlicenzierte Nutzungen zu überwachen. Das Auffinden der Bilder ist mit Suchrobotern technisch problemlos möglich.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Robert Hoffmann, b.b.
2. Sachverständigengutachten

Bei Durchsicht der Suchergebnisse lässt sich leicht erkennen, dass darunter auch zahlreiche augenscheinlich gewerbliche Internetseiten sind, auf denen das streitgegenständliche Bild zur Weiterverbreitung angeboten wird.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Robert Hoffmann, b.b.
2. Sachverständigengutachten

Ein gezieltes Vorgehen vorrangig gerade gegen die Betreiber solcher Internetseiten wäre daher ohne weiteres möglich.

Es fällt allerdings auf, dass bei einer Suche nach dem streitgegenständlichen Bild die entsprechende Internetseite der Klägerin nicht angezeigt wird. Das ist offenbar darauf zurückzuführen, dass das Auffinden der Bilder von der Klägerin aktiv verhindert wird, indem eine Sperre in der robot.txt-Datei der klägerischen Webseite aktiviert ist.

Beweis: 1. Zeugnis des Herrn Robert Hoffmann, b.b.
2. Sachverständigengutachten

Der Zeuge Hoffmann hatte daher bei der Suche nach einem geeigneten und kostenlosen Bild für die Internetseite der Beklagten nur diejenigen Portale gefunden, auf denen das Bild als kostenlos angeboten worden war, nicht aber die Internetseite der Klägerin.

Beweis: Zeugnis des Herrn Robert Hoffmann, b.b.

4.

Die Behauptung, die Beklagten hätten sich aufgrund der Nutzung des streitgegenständlichen Bildes auf Kosten der Klägerseite bereichert, wird bestritten.

Es ist bereits nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die streitgegenständliche Nutzungsart einen wirtschaftlichen Wert beinhaltet. Insbesondere ist nicht dargelegt, dass es überhaupt Nutzer gibt, die bereit sind, für die streitgegenständliche Nutzungsart Lizenzgebühren zu bezahlen.

Es mag zwar sein, dass die Klägerin Lizenzverträge zur entgeltlichen Nutzung des streitgegenständlichen Bildes anbietet. Es ist jedoch nicht vorgetragen, dass es tatsächlich Nutzer gibt, die derartige Lizenzverträge für die streitgegenständliche Nutzungsart abschließen.

Die Beklagten gehen vielmehr davon aus, dass die Klägerin lediglich daran interessiert ist, durch das Unterlassen des Vorgehens gegen Multiplikatoren wie die oben genannten Internetportale rechtswidrige Nutzungen zu provozieren, um dann Ansprüche aufgrund von Abmahnungen geltend machen zu können.

Eine Bereicherung liegt auch deshalb nicht vor, weil es zahlreiche vergleichbare Babybilder gibt, die legal und kostenlos genutzt werden können.

Beweis: Sachverständigengutachten

5.

Die bloße anwaltliche Versicherung, bevollmächtigt zu sein, mag für die Wirksamkeit der Abmahnung ausreichen.

Für die Geltendmachung eines Anspruchs auf Erstattung der durch die außergerichtliche Tätigkeit entstandenen Rechtsanwaltskosten ist jedoch der Nachweis der Beauftragung und Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin erforderlich.

Die ausreichende Bevollmächtigung der Klägerin für deren außergerichtliche Tätigkeit bleibt bestritten.

Die von der Klägerin in Kopie vorgelegte außergerichtliche Vollmacht wurde anscheinend von einer Person namens „Erin Cole“ unterzeichnet, jedenfalls ist dieser Name unter der unleserlichen Unterschrift maschinenschriftlich wiedergegeben. Diese Person zählt jedoch nicht zu den von der Klägerin im Schriftsatz vom 22.06.2016 namentlich benannten Direktoren.

Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, woraus sich die Vertretungsmacht einer Person namens „Erin Cole“ ergeben soll.

pro abs.
Hans Herbert Coen
Rechtsanwalt

Michael Weißner
Rechtsanwalt